

40. Steht die Verfehlung eines (thüringischen) Grundbuchbeamten (Justizinspektors), der sich unter der Vorpiegelung, er sei für Hinterlegungsachen zuständig, zur Hinterlegung bestimmte Gelder ausshändigen läßt und diese unterschlägt, im Zusammenhang mit seinem Amte? Gilt dies auch dann, wenn er die Unterschlagung von vornherein beabsichtigt hat?

Weimarer Verfassung Art. 131. BGB. § 839. Thür. Ausführungs-  
verordnung zum BGB. vom 16. Mai 1923 (Thür. GS. S. 287)  
§ 55. Thür. Hinterlegungsordnung vom 16. Dezember 1924 (Thür.  
GS. S. 435) §§ 1 u. 2.

III. Zivilsenat. Urt. vom 23. Juli 1935 i. S. Thür. Staat, jetzt  
Deutsches Reich (Weil.) w. St. (Rl.). III 12/35.

- I. Landgericht Weimar.  
II. Oberlandesgericht Jena.

Der Kläger schuldete dem Kaufmann D. aus einer Aufwertungs-  
hypothek noch einen zum 31. Dezember 1933 gekündigten Restbetrag,  
der sich nach Meinung des Klägers auf 1900 RM. belief, über den  
dieser aber mit D. nicht hatte einig werden können. Der Kläger  
wollte das Geld vorzeitig schon Ende September 1933 zurückzahlen.  
Um sich in der Sache Rat zu holen, ging er zum (thüringischen)  
Grundbuchamt in G., bei dem damals der Justizinspektor Sch. als  
Rechtspfleger tätig war. Dieser bejahte die Zulässigkeit der vorzeitigen  
Rückzahlung und erklärte, er werde D. vorladen, dann könne alles  
erledigt werden. Er bestellte den Kläger dieserhalb auf den 30. Sep-  
tember 1933. Der Kläger erschien denn auch an diesem Tage mit  
dem Gelde, während D. nicht kam. Der Kläger behauptet, er habe  
deshalb die 1900 RM. hinterlegen wollen; Sch. habe ihm aber auf  
Befragen gesagt, die Hinterlegungsstelle sei bei ihm. Unstreitig hat  
der Kläger bei dieser Gelegenheit dem Sch. die 1900 RM. sowie  
weitere 28,50 RM. für fällige Hypothekenzinsen übergeben. Über  
beide Beträge hat der Kläger von Sch. auf einfachen Zetteln  
Quittungen erhalten, die mit „Sch., Justizinspektor“ unterzeichnet  
waren. Sch. hat den Zinsbetrag von 28,50 RM. alsbald an D. ab-  
geführt, die 1900 RM. aber unterschlagen.

Der Kläger ist der Ansicht, daß Sch. das Geld in amtlicher Eigen-  
schaft empfangen habe und daß das Land Thüringen deshalb für  
den Schaden einstehen müsse. Mit seiner Klage ist er in beiden Vor-  
instanzen durchgedrungen. Die Revision des Beklagten blieb ohne  
Erfolg.

Gründe:

Nach § 3 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege  
auf das Reich vom 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 68) ist seit dem  
1. April 1935 das Reich anstelle des bisher verflagten Landes  
Thüringen in den Rechtsstreit eingetreten.

... Seine Überzeugung, daß Sch. die 1900 RM. in amtlicher  
Eigenschaft entgegengenommen hat, stützt das Berufungsgericht im  
einzelnen auf folgenden:

Sch. habe den Kläger vor September 1933 überhaupt nicht gekannt, irgendein Anlaß für einen Gefälligkeitsbeweis habe also nicht vorgelegen. Aus dem Wortlaut der Quittung über die 1900 RM. — insbesondere der genauen Angabe von Band und Blattzahl der Grundakten und dem Ausdruck: „hat hierher abgeführt“ — sei der amtliche Charakter des Vorgangs ersichtlich. In einem anderen Unterschlagungsfall habe Sch. dem Geschädigten ebenfalls vortäuscht, daß er Gelder zur Hinterlegung annehmen könne. Sch. habe damals dringenden Geldbedarf gehabt, um andere Fehlbeträge decken zu können. Er sei offenbar von vornherein darauf ausgegangen, die 1900 RM. zu unterschlagen. Das habe er am besten dadurch erreichen können, daß er den Beteiligten gegenüber alles in die Form von Dienstgeschäften kleidete. Den amtlichen Charakter der Quittung über die 1900 RM. habe er dem Kläger um so eher vortäuschen können, als dieser nach seinem persönlichen Eindruck arglos, vertrauenselig und ziemlich ungewandt sei. Daher habe Sch. auf den Gebrauch amtlicher Vorbrücke und des Dienststiegers für die Quittungen verzichtet und den Quittungen eine so vieldeutige Form geben können, die ihnen rein äußerlich den Anschein amtlicher Urkunden genommen und die Deutung auf ein reines Privatgeschäft zugelassen habe, dies alles aber in der Absicht, sich im Fall der Entdeckung dem Staat gegenüber darauf berufen zu können, nicht als Beamter gehandelt zu haben.

Die gleiche Täuschung — so stellt das Berufungsgericht weiter fest — habe Sch. dem Kläger gegenüber angewandt, als dieser nach der Hinterlegungsstelle gefragt habe. Er habe damals die mehrdeutige Erklärung abgegeben, der Kläger brauche nicht erst zur Hinterlegungsstelle, er könne das Geld auch ihm geben. Sch. habe dabei richtig voraus berechnet, der Kläger werde das so auffassen, als könne er die 1900 RM. statt bei der Hinterlegungsstelle auch bei Sch. hinterlegen. Der Kläger sei in der Tat dieser Auffassung gewesen und sei darin durch die vorgenannte Quittung noch bestärkt worden.

Nach diesen Feststellungen sieht das Berufungsgericht ein amtliches Handeln des Sch. und damit die Grundlage für den erhobenen Staatshaftungsanspruch nach § 839 BGB., Art. 131 WeimVerf., § 55 Thür. AusfVo. z. BGB. vom 16. Mai 1923 als gegeben an.

Die Revision rügt demgegenüber, es fehle an einer Feststellung, daß Sch. den für den Tatbestand des § 839 BGB. zu erfordernden

Willen gehabt habe, das Geld in amtlicher Eigenschaft entgegenzunehmen, denn mit der Annahme eines solchen Willens seien die weiteren vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen unvereinbar, daß Sch. das Geld von vornherein habe unterschlagen wollen und daß er die Quittung so gefaßt habe, daß sie auch als privates Empfangsbekennnis habe angesehen werden können. Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Die von Sch. beabsichtigte Unterschlagung selbst kann naturgemäß keine Amtshandlung sein. Darauf kommt es hier jedoch nicht an, denn Sch. mußte sich, bevor er die beabsichtigte Unterschlagung verüben konnte, das Geld erst beschaffen. Dafür standen ihm nach Lage der Sache nur zwei Möglichkeiten offen. Entweder verschaffte er sich das Geld, das er bei pflichtmäßiger Ausübung seines Amtes nie hätte erhalten können, im Wege des Mißbrauchs seiner Amtsstellung, oder er verschaffte es sich mittels des Angebots einer privaten Gefälligkeit. Wählte er den ersten Weg, so würde die Beziehung zu seinem Amt ebenso selbstverständlich gegeben sein, wie sein Wille offenkundig zutage getreten sein würde, dem Kläger als Amtsperson gegenüberzutreten. Dadurch, daß Sch. im letzten Endzweck selbstsüchtige und strafbare Absichten verfolgte, würde, entgegen dem Angriff der Revision, weder dieser Wille noch die Beziehung zu seinem Amt ausgeschlossen sein. Das ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts schon früher anerkannt (RGZ. Bd. 104 S. 286 [289]) und auch bis in die jüngste Zeit festgehalten worden (RGUrt. vom 16. Januar 1935 V 278/34, abgedr. JW. 1935 S. 2041 Nr. 4). Wählte Sch. dagegen den Weg über das Angebot einer privaten Gefälligkeit, dann allerdings wäre die Beziehung zu seinem Amt ausgeschlossen, und zwar selbst dann, wenn sich der Kläger den Sch. als Vermittler oder Beauftragten nur deshalb ausgesucht haben sollte, weil er ihm als einer beamteten Person besonderes Vertrauen entgegenbrachte. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht darauf abgestellt, ob Sch. in amtlicher Eigenschaft oder nur als Privatmann gehandelt hat.

Seine Überzeugung von dem amtlichen Vorgehen des Sch. schöpft das Berufungsgericht aus dem Parteivorbringen und der Beweisaufnahme. Es handelt sich insoweit um eine tatrichterliche Beurteilung, die im Rechtszuge der Revision nur auf einen etwaigen Verstoß gegen die Grundsätze des Rechts und gegen die Denkgesetze nachgeprüft werden kann. In dieser Hinsicht läßt es sich aber nicht be-

anstanden, daß das Berufungsgericht aus den gegebenen Tatsachen entnommen hat, Sch. habe mit voller Absicht dem Kläger gegenüber sein Vorgehen in die Form des Dienstgeschäfts gekleidet und dies sei auch für den Kläger nicht anders erkennbar gewesen. Die von der Revision vermifste Feststellung der Willensrichtung des Sch. ist damit völlig klar getroffen worden. Dabei hat das Berufungsgericht weder den Begriff des Amtsgeschäfts verkannt, noch hat es außer acht gelassen, daß die hier maßgebende Quittung über die 1900 RM. äußerlich nicht in der ordnungsmäßigen Amtsform ausgestellt war. Es hat dem aber entgegengestellt, daß der Wortlaut der Quittung eine für amtliche Erklärungen kennzeichnende Fassung besitzt, die von Sch. eigens beabsichtigt war und den Kläger in seiner Überzeugung von der Amtlichkeit des Vorgangs befestigte. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts sind von Rechtsirrtum frei und stehen auch nicht im Widerspruch mit seiner Ansicht, daß die Quittung von einem in den näheren Sachverhalt nicht Eingeweihten immerhin auch als ein privates Empfangsbekanntnis aufgefaßt werden kann. Allerdings ist das Berufungsgericht nicht besonders darauf eingegangen, daß bei der Übermittlung der Zinsen durch Sch. an D. nur ein Gefälligkeitsdienst des Sch. vorgelegen haben kann. Die Sache lag jedoch insoweit schon in tatsächlicher Beziehung anders, weil die Zinsen sofort fällig und auszuführen waren, während das Hypothekenskapital erst Ende des Jahres 1933 fällig wurde und nur dieses Kapital allein vom Kläger der Hinterlegung zugeführt werden sollte. Ein Rückschluß gegen die Amtlichkeit der Entgegennahme des Hypothekenskapitals aus dem Gefälligkeitsdienst hinsichtlich der Zinsen war daher nicht geboten, so daß sich eine besondere Stellungnahme des Berufungsgerichtes hier erübrigen durfte.

Die Revision macht weiter den Einwurf, daß der innere Zusammenhang der Verfehlung des Sch. mit seinem Amt auch um deswillen nicht gegeben sei, weil die Entgegennahme fremder Gelder der Tätigkeit eines Grundbuchführers völlig wesensfremd sei. Dieser Angriff der Revision geht darauf hinaus, daß es vorliegendenfalls nicht bei einer bloßen Zuständigkeitsüberschreitung bewende, sondern daß das Tun des Sch. gänzlich außerhalb seines Amtsbereichs gelegen habe. Die damit aufgeworfene Frage, ob eine gewisse Tätigkeit in den amtlichen Wirkungskreis des Beamten fällt, ist

lediglich nach den maßgebenden thüringischen Landesgesetzen zu entscheiden (Urt. des erkennenden Senats vom 13. Februar 1931 III 138/30, abgedr. JW. 1931 S. 1768 Nr. 1 und HR. 1931 Nr. 1365). Die Frage unterliegt nach § 549 Abs. 1 ZPO. in der Fassung des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (RGZ. Bd. 146 S. 198).

Grundbuchamt und Hinterlegungsstelle waren Einrichtungen des einheitlichen Amtsgerichts G. (§ 1 der Thür. Hinterlegungsordnung vom 16. Dezember 1924). Da die Hinterlegungsstelle in der Regel von Justizobersekretären verwaltet werden soll (§ 2 a. a. O.), gehörte Sch. als Justizinspektor zu derjenigen Gruppe der amtsgerichtlichen Beamten, die an sich die Eignung für die Wahrnehmung von Hinterlegungsgeheimnissen besaßen. Daß er durch die damalige Geschäftsverteilung zufällig dem Grundbuchamt und nicht oder nicht gleichzeitig der Hinterlegungsstelle zugeteilt war, liegt in einer Anordnung der Justizverwaltung über die Verteilung der Geschäfte begründet, beruht also auf einer Regelung der Zuständigkeit, nicht aber auf einem Hindernis in der Behördenordnung selbst. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht angenommen, daß Sch. zur Entgegennahme der 1900 RM. zwar an sich nicht zuständig war, daß er aber eine Zuständigkeitsüberschreitung gewöhnlicher Art begangen hat, wobei nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 140 S. 428 m. Nachw.) der innere Zusammenhang mit seinem Amte nicht wegfällt.

Wenn im weiteren das Berufungsgericht die schadenstiftende Handlung des Sch. darin erblickt, daß er das in amtlicher Eigenschaft empfangene Geld später unterschlagen habe, so ist diese Betrachtungsweise allerdings zu eng. Denn schon in der Erteilung der falschen Auskunft über seine Zuständigkeit hätte das Berufungsgericht die schadenstiftende Handlung erblicken dürfen (RGUrt. vom 18. September 1930 VI 811/29, abgedr. WarnRspr. 1930 Nr. 191), da der hierdurch irreführende Kläger durch die Einzahlung des Geldes an unzuständiger Stelle keinen hinterlegungsmäßigen Anspruch auf Rückzahlung des Geldes gegen den Staat erworben hatte. Gleichwohl reichen die obigen Ausführungen des Berufungsgerichts aus, um die Haftung des Staats nach Art. 131 WeimVerf. schlüssig zu begründen . . .